



SPORTPLATZORDNUNG - Sportgelände Grabowskistr. und Jahnstr.

Hausrecht entsprechend Nutzungsvertrag

Eigentümer Stadt Wildau/ SG Phönix Wildau 95 e.V.

1. Geltungsbereich

- a. Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen der o.g. Sportplätze

2. Grundsätze

- a. Besucher erkennen, nach Betreten der Anlagen die Regelung dieser Ordnung als verbindlich an.
- b. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt der Anlage.

3. Eingangskontrolle

- a. Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Gegenständen und Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- b. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt.
- c. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

- a. Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

5. Verbote

- a. Innerhalb der Platzanlage ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten.
- b. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
- c. politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
- d. Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen
- e. Alkohol und Getränke aller Art sowie Flaschen, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material,
- f. Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik,
- g. Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser 3cm überschreitet.
- h. Die Nutzung der Rasenplätze und Nebenanlagen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- i. In Umkleide- Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen
- j. Ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- k. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen
- l. Während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen
- m. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu be- oder zu übersteigen
- n. Tiere (z.B. Hunde) sind an der Leine zu halten und haben den Maulkorb angelegt zu haben
- o. Laserpointer zu benutzen und mit Gegenständen aller Art zu werfen.,
- p. bauliche Anlagen/Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- q. das Befahren der Anlage mit Kfz, Krädern und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge)

6. Haftung

- a. Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird nicht gehaftet,
- b. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden,
- c. für fahrlässige und vorsätzliche Schadensherbeiführung haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

- a. Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstiger Schadenersatzansprüche.
- b. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Strafanzeige gestellt werden oder ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
- c. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

SG Phönix Wildau 95 e.V.

Das Präsidium